

Teilaufhebung der 1. Änderungssatzung zur
Örtlichen Bauvorschrift über die An-
forderungen an bauliche Anlagen zur Er-
haltung und Gestaltung des Stadt- und
Straßenbildes der Kernstadt
Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB



Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 27.10.2025 beschlossen, den Entwurf für die Teilaufhebung der 1. Änderungssatzung zur Örtlichen Bauvorschrift über die Anforderungen an bauliche Anlagen zur Erhaltung und Gestaltung des Stadt- und Straßenbildes der Kernstadt einschließlich Entwurfsbegründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 84 Abs. 4 NBauO in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen. Der Entwurf der o.g. Örtlichen Bauvorschrift wird einschließlich Entwurfsbegründung und den umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom Montag, 22.12.2025

bis einschließlich Montag, 26.01.2026
auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) unter „Leben in Neustadt/ Bauen & Wohnen/ Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung“ veröffentlicht. (Auskünfte erteilt Frau Kull).

Zusätzlich liegen die Planunterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bei der Stadt Neustadt a. Rbge., An der Stadtmauer 1, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten (Mo. bis Mi. von 8 bis 16 Uhr, Do. von 8 bis 18 Uhr und Fr. von 8 bis 12 Uhr) öffentlich aus. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. (www.neustadt-a-rbge.de) oder unter der Tel. 05032-84-0. Die Planunterlagen können auch bei Frau Schütte telefonisch unter Tel. 05032-84-61236 oder per E-Mail unter uschuette@neustadt-a-rbge.de angefordert werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

1. Begründung zur Örtlichen Bauvorschrift:
Schutzzüge aus Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz nicht betroffen,
2. Ergänzende Umweltbezogene Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit und sonstigen Trägern öffentlicher Belange:

Region Hannover:

- Untere Naturschutzbehörde, Untere Waldbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Wasserbehörde und Gesundheitsvorsorge: keine Anregungen oder Bedenken,
- Untere Bodenschutzbehörde: keine Bedenken, bei Entsiegelung / Anlage Grünflächen mit Unterer Bodenbehörde abstimmen, bei Auf- und Einbringung von Bodenmaterial ist die Dokumentationspflicht zu beachten.

Stellungnahmen können während der o.g. Veröffentlichungsfrist vorgebracht werden. Sie sind elektronisch oder bei Bedarf auch auf anderem Weg bei der Stadt Neustadt a. Rbge. einzureichen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diese Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 S. 4 und § 4 a Abs. 5 BauGB). Es wird um Beachtung der „Informationen zur Datenverarbeitung“ gebeten, die auf dem o. g. Pfad der städtischen Internetseite stehen.